

§ 7 MJvG-V

Zulassungsvoraussetzungen

MJvG-V - Modulare Justizverwaltungsgrundausbildungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Voraussetzungen für die Zulassung zum Jv-Ausbildungslehrgang sind:

1. 1.der erfolgreiche Abschluss des Grundlehrgangs nach den Bestimmungen des III. Abschnitts des Rechtspflegergesetzes, BGBl. Nr. 560/1985;
 1. a)einer Grundausbildung für den (qualifizierten) mittleren Dienst (§ 31 Abs. 8),
 2. b)einer Grundausbildung für den Fachdienst (§ 31 Abs. 9) und
 3. c)eines Grundlehrgangs nach den Bestimmungen des III. Abschnitts des Rechtspflegergesetzes, BGBl. Nr. 560/1985;
2. 2.die Absolvierung der nach den jeweiligen Regelungen gemäß Z 1 allenfalls geforderten praktischen Verwendungen; sowie
3. 3.das Vorliegen der planstellen-, bedarfs- und eignungsmäßigen Voraussetzungen.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at